

BVGer E-4626/2006 vom 30. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4626_2006

FR: TAF E-4626/2006 du 30 juillet 2007

IT: TAF E-4626/2006 del 30 luglio 2007

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei der ARK hängigen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist praxisgemäss auf die Überprüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz ist somit darauf limitiert, im Fall der Begründetheit des Rechtsmittels die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f., 1996 Nr. 5 S. 39, 1995 Nr. 14 S. 127 f., mit weiteren Hinweisen). Nur betreffend die verfügte Wegweisung und deren Vollzugs hat das Bundesverwaltungsgericht volle Kognition, weil diese Punkte vom Bundesamt bereits materiell geprüft wurden. Mithin ist auf den Antrag in der Beschwerde vom 9. April 2005 auf Gewährung des Asyls und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht einzutreten.

E. 4

Gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. b AsylG wird auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende die Behörden über ihre Identität täuschen und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkenntnisdienlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht. Gemäss Art. 32 Abs. 2 lit. f AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn der betroffene Asylsuchende in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten hat, ausser die Anhörung ergebe Hinweise darauf, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 5.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz aus, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer in verschiedenen europäischen Staaten um Asyl nachgesucht und in Dänemark am 25. März 2003 einen ablehnenden rechtskräftigen Asylentscheid erhalten habe. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörungen hätten sich zudem keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse ergeben, welche geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant seien. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer sowohl gegenüber der Kantonspolizei als auch bei der Einreichung des Asylgesuchs in Kreuzlingen und anlässlich der Empfangsstellenbefragung seine Identität als Y._____, geboren _____, angegeben. In der direkten Bundesanhörung vom 11./12. Mai 2005 habe er jedoch zu Protokoll gegeben, diese Angaben seien falsch und seine korrekte Identität laute X._____, geboren _____. Damit stehe fest, dass der Beschwerdeführer die Schweizer Behörden über seine Identität getäuscht habe. Zudem habe er bei seinen Asylgesuchen in anderen europäischen Ländern zahlreiche, von den Angaben gegenüber den Schweizer Behörden abweichende Identitätsangaben gemacht und er habe bisher keine Identitätsdokumente zum Beleg seiner angeblich wahren Identität eingereicht. Dass er in Frankreich ein Asylgesuch unter Angabe derselben Identität wie in der Schweiz gestellt habe, könne nicht geglaubt werden, da er nach Angabe der französischen Behörden dort daktyloskopisch nicht registriert sei. Im Übrigen würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm im Herkunftsstaat eine gemäss Art. 3 EMRK verbotene Behandlung oder Strafe drohe, und er habe keine Gründe angegeben, welche gegen eine Rückkehr in jene europäischen Staaten, in welchen er sich vor der Einreise in die Schweiz aufgehalten habe, namentlich nach Deutschland, sprechen würden. Aufgrund der Zusicherung der deutschen Behörden erfolge die Wegweisung nach Deutschland. Da dieser Staat seinen Verpflichtungen aus der Flüchtlingskonvention und der EMRK nachkomme, müsse der Beschwerdeführer nicht befürchten, in einen allfälligen Verfolgerstaat zurückgeschickt zu werden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seiner Beschwerde zunächst aus, er habe die Schweizer Behörden bei der Einreichung seines Asylgesuchs tatsächlich über seine Identität täuschen wollen, aus Angst davor, erneut abgeschoben zu werden. Dies sei aufgrund seiner Fluchtgeschichte - er habe eine wahre Odyssee durch Europa hinter sich - aber nachvollziehbar und entschuldbar. Aus dem Umstand, dass nach Angaben der französischen Behörden seine Fingerabdrücke dort nicht gespeichert seien, könne nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass er dort nicht um Asyl ersucht habe. Wie von

Amnesty International bestätigt werde, seien Fälle bekannt, in denen trotz belegter Asylgesuchstellung in Frankreich das Vorliegen von Fingerabdrücken von den entsprechenden Behörden verneint worden sei. Anlässlich der Anhörungen durch das BFM vom 11./12. Mai 2005 habe die Täuschungsabsicht aber nicht mehr bestanden. Da mehrere seiner Familienangehörigen in den Jahren 1991 bis 1995 in einem Flüchtlingslager in Äthiopien registriert gewesen seien, habe er beim UNHCR in Genf entsprechende Nachforschungen veranlasst. Es sei ihm nicht möglich, echte Identitätsdokumente beizubringen, weil er in seinem Heimatland keine Familienangehörigen mehr habe und dort keine funktionierenden Behörden existieren würden. Er versuche jedoch, mit seiner Mutter, welche illegal in Äthiopien lebe, und Bekannten in Mogadischu Kontakt aufzunehmen um seine alten Identitätspapiere zu beschaffen. Immerhin vermöge das von der Vorinstanz in Auftrag gegebene Lingua-Gutachten seine Herkunft zu belegen. Betreffend den Nichteintretenstatbestand von Art. 32 Abs. 2 lit. f AsylG sei zunächst festzustellen, dass aus den vorliegenden Akten der dänischen Behörden nicht schlüssig hervorgehe, aus welchen Gründen auf sein zweites dort gestelltes Asylgesuch im Jahre 2002 nicht eingetreten worden sei. Es stelle sich die Frage, ob aufgrund seiner nunmehr wahren Angaben zu seiner Clan-Zugehörigkeit neue massgebliche Ereignisse vorliegen würden, welche ein Eintreten auf das Asylgesuch und einen neuen Entscheid rechtfertigen würden. Er gehöre nämlich einem Minderheiten-Clan an, welcher in Somalia Diskriminierungen und gezielten Übergriffen ausgesetzt sei. Zuzufolge der Einschätzung der dänischen Behörden, dass er psychisch krank sei und unter Wahnvorstellungen leide, dürfe ihm sein Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden. Diese Umstände vermöchten vielleicht auch sein Umherziehen von einem europäischen Staat in den anderen sowie das vermeintliche Verwischen von Spuren zu erklären. Möglicherweise sei dies aber auch ein Indiz für die im Heimatstaat erlittene Traumatisierung. Im Übrigen sei bei der Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG von einem tiefen Beweismassstab und einem weiten Verfolgungsbegriff auszugehen. Ferner wäre er entgegen der Einschätzung der Vorinstanz in Somalia aufgrund der Bürgerkriegssituation und seiner Zugehörigkeit zum G._____ -Clan einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt. Betreffend die Wegweisung nach Deutschland habe die Vorinstanz eine unzulässige Vermischung von Rechtsinstituten vorgenommen. Eine vorsorgliche Wegweisung im Sinne von Art. 42 AsylG sei nur dann zumutbar, wenn der übernehmende Staat staatsvertraglich zuständig sei. Deutschland sei vorliegend jedoch nicht zuständig, sondern gemäss dem Dubliner Abkommen Dänemark. Da somit die deutschen Behörden kein Asylverfahren durchführen könnten, drohe ihm eine Kettenabschiebung, welche Art. 3 EMRK verletzen würde. Schliesslich sei das von ihm gegen zwei Securitas-Angestellte in die Wege geleitete Strafverfahren noch nicht abgeschlossen; eine Wegweisung würde seine Rechte im Strafprozess einschränken. Zudem sei er wegen der erlittenen Verletzungen in medizinischer Behandlung, deren Abbruch ihm nicht zumutbar sei.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 14. September 2005 führte das BFM aus, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Asylverfahren in verschiedenen Ländern die jeweiligen Behörden vorsätzlich über seine Identität getäuscht, um Vorteile im Asylverfahren zu erlangen und Abklärungen über seine Herkunft zu behindern. Das Schreiben von Amnesty International bezüglich der Praxis der französischen Behörden sei nicht geeignet, das Ergebnis der daktyloskopischen Abklärung umzustossen. Da der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Dänemark vorerst verschwiegen und erst auf

Vorhalt hin zugegeben habe, sei eine Täuschungsabsicht offensichtlich gegeben. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers in einem Flüchtlingslager in Äthiopien habe durch das UNHCR nicht bestätigt werden können. Es bestünden aber verschiedene Anhaltspunkte für eine Beziehung des Beschwerdeführers zu Nordsomalia. So stamme eine frühere Lebenspartnerin aus Djibouti und seine Mutter lebe in Äthiopien. Zudem habe eine am 7. März 2005 durchgeführte Lingua-Expertise ergeben, dass der Beschwerdeführer einen somalischen Dialekt spreche, welcher im Norden Somalias und Umgebung verbreitet sei. Dies stehe im Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers, er habe nur von 1986 bis 1988 in Somaliland gelebt; vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass er im Norden oder Nordwesten Somalias oder angrenzenden Ländern sozialisiert worden sei. Ferner habe er auffallend unsubstanzierte und ungenaue Angaben zu seinem Clan und seiner Sippe gemacht. Seine Erklärung dafür, weshalb er bei der Erstbefragung diesbezüglich falsche Angaben gemacht habe, sei nicht nachvollziehbar. Trotz angeblich regelmässigem Kontakt mit Familienangehörigen in verschiedenen Ländern habe er seine angebliche Identität bisher auch nicht ansatzweise belegen können. Aufgrund der falschen Angaben des Beschwerdeführers zu Identität, Reiseweg und Aufenthalt in Drittstaaten hätten die Eckdaten seines Aufenthalts in Deutschland erst durch mehrere Abklärungen festgestellt werden können. Daher hätten die deutschen Behörden der Rückübernahme erst nach anfänglicher Ablehnung zugestimmt. Entgegen seiner Rüge habe der Beschwerdeführer in alle Dokumente betreffend die Rückübernahmeersuchen und die Antworten der deutschen Behörden vollständig Einsicht erhalten. Der Wegweisungsvollzug nach Deutschland sei zulässig, zumutbar und möglich. Insbesondere komme Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach, weshalb der Beschwerdeführer nicht eine Rückschaffung in einen möglichen Verfolgerstaat befürchten müsse. Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der tätlichen Auseinandersetzung mit zwei Securitas-Angestellten am 11. Februar 2005 sowie die Aussage, dass sein anfänglicher Rückzug des Asylgesuchs während der Befragung im Empfangszentrum durch schikanöse Bemerkungen von Securitas-Angestellten provoziert worden sei, werde zurückgewiesen. Vielmehr liege der Schluss nahe, dass er erkannt habe, nicht in der Lage zu sein, eine glaubwürdige Geschichte vorzutragen. Bereits in Dänemark sei der Beschwerdeführer wiederholt durch aggressives und gewalttätiges Verhalten gegenüber Amtspersonen aufgefallen. Aus einem vom ihm eingereichten Schreiben seines dänischen Verteidigers vom 15. Juli 2005 sowie einem Schreiben der britischen Behörden vom 27. Juli 2005 ergebe sich, dass er psychisch nicht krank sei, sondern davon auszugehen sei, er habe sich nur krank gestellt. Es sei davon auszugehen, dass er Aggression gezielt einsetze. Namentlich habe er einen Zeugen seiner tätlichen Auseinandersetzung mit den Securitas-Beamten durch Androhung von Gewalt zum Rückzug seiner Zeugenaussage zu bewegen versucht. Weder das noch laufende Strafverfahren noch allfällig benötigte therapeutische Behandlung würde der Wegweisung in einen anderen europäischen Staat entgegenstehen.

E. 5.4

In seiner Replikeingabe vom 15. November 2005 wies der Beschwerdeführer zunächst darauf hin, dass gemäss den Ausführungen in der Zwischenverfügung der ARK zum Lingua-Gutachten das von ihm gesprochene Standard-Somalisch auch in den zentralen Landesteilen gebräuchlich sei. Er habe zutreffende Angaben zu Gebräuchen und Geographie sowohl des Nordens Somalias als auch C_____s gemacht. Diese Umstände seien durchaus vereinbar mit seinen Angaben, er habe zuerst in Mogadischu, dann von 1986 bis 1988 in M._____, Somaliland und anschliessend bis 1991 wieder in C._____

gelebt. Da er mit seiner Familie von 1991 bis 1995 in einem Flüchtlingslager in Äthiopien gelebt habe, sei durchaus nachvollziehbar, dass er gewisse typische Ausdrücke von Somaliern aus dem Norden übernommen habe. Zudem hätten gemäss Angaben des UNHCR nicht alle Flüchtlinge in diesem Lager aus Somaliland gestammt. Es werde daran festgehalten, dass die Beschaffung von echten somalischen Identitätspapieren derzeit unmöglich sei. Der Vorwurf der Täuschungsabsicht werde zurückgewiesen. Angesichts der uneinheitlichen Praxis der jeweiligen Behörden zu Somalia seien gar keine Vorteile durch Falschangaben zu erlangen gewesen. Zudem scheine seine Clanzugehörigkeit im Verfahren in Dänemark keine Rolle gespielt zu haben. Seine Angaben zum Clan der G. _____ und dessen Verhältnis zu anderen Clans seien durchaus detailreich und zutreffend. Es sei zu beachten, dass er auch in der Schweiz durch andere Somalier geächtet worden sei. Die Angaben im Schreiben von Amnesty International zum Verhalten der französischen Behörden würden auch daktyloskopische Vergleiche betreffen. Seine Aussagen zum Vorfall mit den Securitas-Angestellten seien keineswegs irreführend. Die diesbezüglichen Aussagen der Befragerin, welche nicht Zeugin des Vorfalls gewesen sei, hätten keine Legitimation.

E. 6.1

Die Anwendung der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG setzt eine summarische materielle Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Gesuch stellenden Person voraus, aus der sich das offensichtliche Fehlen von Hinweisen auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise auf die Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ergibt. Es gelten damit dieselben herabgesetzten Beweismassanforderungen, welchen nach der Praxis der ARK nicht offensichtlich haltlose Hinweise auf Verfolgung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 AsylG genügen müssen (vgl. EMARK 2006 Nr. 33 E. 6.1. S. 368 f., 2004 Nr. 35 E. 4.3. S. 247 f.). Hingegen kommt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ein enger Verfolgungsbegriff zur Anwendung. Gemäss Rechtsprechung ist ein Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG dann gerechtfertigt, wenn in einem formell rechtskräftigen Entscheid der Behörden eines Staates der EU oder des EWR festgestellt oder implizite davon ausgegangen wurde, dass die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt (EMARK 2006 Nr. 33 E. 5.2. und E. 5.4. S. 367 f.). Ein ausnahmsweises Eintreten auf ein Asylgesuch trotz rechtskräftigem Asylentscheid in diesem Sinne ist dann möglich, wenn die betroffene Person die darauf beruhende Vermutung, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllt, umstossen kann oder wenn sich aus der Anhörung Hinweise ergeben, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Sinne von Art. 66 ff. AsylG relevant sind (EMARK 2006 Nr. 33).

E. 6.2

Eigenen Aussagen zufolge hat der Beschwerdeführer in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Grossbritannien Asylgesuche eingereicht, über welche jedoch nicht materiell befunden wurde. Dem Bericht der dänischen Asylbehörden vom 4. Mai 2005 (Aktenstück A 57/2) lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Dänemark am 21. Mai 1996 ein erstes Mal um Asyl nachsuchte und ihm am 25. Februar 1997 eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Nachdem er am 5. August 1998 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war, wurde mit Urteil der Beschwerdeinstanz vom 21. Januar 1999 eine Landesverweisung gegen ihn ausgesprochen. Diese wurde zwar auf

Beschwerde hin mit Urteil vom 15. September 1999 wieder aufgehoben. Trotzdem hat der Beschwerdeführer Dänemark am 1. November 2000 verlassen. Am 18. September 2002 hat der Beschwerdeführer erneut in Dänemark ein Asylgesuch gestellt, welches am 25. März 2003 rechtskräftig abgewiesen wurde. Aus dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer mit Entscheid vom 25. Februar 1997 nur eine vorübergehende Aufenthaltsbewilligung zugesprochen wurde, kann implizite geschlossen werden, dass bereits anlässlich des ersten Asylverfahrens in Dänemark die Flüchtlingseigenschaft verneint wurde. Jedenfalls kann aber davon ausgegangen werden, dass im zweiten Asylverfahren mit der rechtskräftigen Abweisung des Asylgesuchs am 25. März 2003 auch die Flüchtlingseigenschaft verneint wurde. Somit liegt ein rechtskräftiger Entscheid eines EU-Staates im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG vor. Zudem ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer die Einschätzung der dänischen Behörden umzustossen vermöchte, oder dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten wären, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sein könnten. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Beschaffung weiterer Akten zu den Asylverfahren des Beschwerdeführers in Dänemark, weshalb der entsprechende Verfahrensantrag abgewiesen wird. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründung seines Asylgesuchs in der Schweiz beziehen sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Asylverfahren in Dänemark und hätten bereits damals vorgebracht werden können. Seinen Aussagen ist zu entnehmen, dass er nach Abschluss des Verfahrens in Dänemark nicht in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist und keinen Kontakt zu den heimatlichen Behörden hatte. Unbeachtlich ist, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen anlässlich der Asylgesuche in Dänemark - im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren - falsche Angaben gemacht habe (vgl. A62/ S. 13 und 15) und insbesondere seine Zugehörigkeit zum Clan der G. _____ verschwiegen habe. Denn er kann aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gegenüber den dänischen Asylbehörden im schweizerischen Asylverfahren keine Vorteile ableiten. Aus den Akten ergeben sich ausserdem keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer entgegen der Einschätzung der dänischen Behörden tatsächlich eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in seinem Heimatstaat zu befürchten hätte. Erhebliche Zweifel an der angeblichen Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zum Clan der G. _____ sind gerechtfertigt, nachdem er diesem Umstand nach eigenen Angaben anlässlich der Asylgesuche in diversen europäischen Ländern verschwiegen und auch bei der Empfangsstellenbefragung vom 11. Februar 2005 andere Angaben zu seiner Clanzugehörigkeit machte. Jedoch selbst wenn dieses Vorbringen als glaubhaft erachtet würde, kann daraus nicht auf eine begründete Furcht vor Verfolgung in Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden, da nach Erkenntnissen der Schweizerischen Asylbehörden die Repressalien gegenüber den Angehörigen des Minderheitenclans der G. _____ nicht das Ausmass einer Kollektivverfolgung im Sinne der Rechtsprechung erreichen (vgl. E MARK 2006 Nr. 1 E. 4.3. S. 3 f.).

E. 6.3

Zusammenfassend gelangt das Gericht zum Schluss, dass das BFM zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob auch die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG gegeben wären.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 14a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG).

E. 7.3

Niemand darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet sind oder in dem die Gefahr besteht, dass er zur Ausreise in ein solches Land gezwungen wird (Art. 5 Abs. 1 AsylG).

E. 7.4

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.2

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung gestützt auf die Rückübernahmezusicherung des Bundesgrenzschutzamts Weil am Rhein vom 27. Mai 2005 (Aktenstück A71/1) die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Deutschland angeordnet. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 20. Dezember 1993 (SR 0.142.111.368) übernimmt die ersuchte Vertragspartei Personen, deren Rückübernahme zugestimmt wurde, innerhalb eines Monats. Diese Frist kann auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei verlängert werden. Nachdem vorliegend jedoch bereits zwei Jahre vergangen sind, seit die Zusicherung der deutschen Behörden gegeben wurde, muss davon ausgegangen werden, dass dieselbe keine Gültigkeit mehr besitzt. Demzufolge ist die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Deutschland nicht (mehr) möglich.

E. 8.3

Angesichts dieses Zwischenergebnisses ist im Folgenden die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs nach Somalia zu prüfen.

E. 8.4

Die Prüfung des Vollzugs der Wegweisung durch Rückschaffung unter dem Aspekt von Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 FK entfällt, weil die Vorbringen des Beschwerdeführers mangels Eintretens - nachdem keine Hinweise auf für die Flüchtlingseigenschaft relevante Ereignisse vorliegen - nicht unter dem Blickwinkel von Art. 3 AsylG oder Art. 1 A Ziff. 2 FK zu würdigen sind. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Somalia dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Somalia lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.5.1

Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung auch verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen medizinischen Behandlung, angenommen werden (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990, BB1 1990 II 668).

E. 8.5.2

Die ARK hat in ihrem Entscheid EMARK 2006 Nr. 2 festgehalten, dass sich aufgrund der chaotischen Lage und der andauernden Gewaltsituation in Zentral- und Süd-Somalia ein Wegweisungsvollzug in diese Gebiete weiterhin als generell unzumutbar erweise. Demgegenüber könne - unter gewissen Bedingungen - ein Vollzug der Wegweisung nach Somaliland und Puntland erfolgen. Dazu ist jedoch erforderlich, dass die betroffene Person enge Verbindungen zur Region hat, sich dort eine Existenzgrundlage aufbauen kann oder mit wirkungsvoller Unterstützung eines Familienclans rechnen darf. Allein die Zugehörigkeit zu einem in der Region ansässigen Hauptclan lässt den Wegweisungsvollzug jedoch nicht als zumutbar erscheinen. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist angesichts seiner massiv divergierenden Angaben anlässlich der Befragungen im erstinstanzlichen Verfahren und seines Eingeständnisses, bei den Asylgesuchen in anderen europäischen Ländern jeweils falsche Angaben gemacht zu haben, grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Zudem liegen gewisse Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer möglicherweise im Norden Somalias sozialisiert wurde. Namentlich hat eine von der Vorinstanz in Auftrag gegebene Lingua-Analyse ergeben, dass er einen vor allem im Norden Somalias verbreiteten Dialekt spricht. Zumal der Beschwerdeführer nach

eigenen Angaben in seiner Kindheit zwei Jahre in Somaliland und von 1991 bis 1996 in einem Flüchtlingslager in Äthiopien lebte, wo er mit Landsleuten aus dem Norden Somalias in Kontakt gekommen sein dürfte, kann aus diesen Indizien nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass er entgegen seinen Angaben aus Somaliland oder Puntland stammt. Jedenfalls besteht aber angesichts der Aktenlage keine hinreichende Gewähr dafür, dass der Beschwerdeführer einem in diesen Gebieten sesshaften Clan angehört oder dort über ein Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Unterstützung er zählen könnte. Zudem hat er keine besonderen Qualifikationen, welche es ihm ermöglichen würden, auch ohne familiäre Unterstützung seine Existenz zu sichern. Angesichts dieser Umstände muss der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Somalia praxisgemäss als unzumutbar erachtet werden.

E. 8.6

Zu prüfen ist unter diesen Umständen weiter, ob dem Beschwerdeführer die vorläufige Aufnahme gestützt auf Art. 14a Abs. 6 ANAG wegen schwerwiegender Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verweigern ist.

E. 8.6.1

Nach der Praxis der ARK ist die Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden. Es genügt nicht, wenn die kriminellen Handlungen der betreffenden Person den Schluss zulassen, dass diese nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich an die elementaren gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens zu halten. Vielmehr müssen diese Handlungen eine schwerwiegende Gefährdung oder Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe lässt beispielsweise in der Regel nicht auf eine solche schliessen, jedoch kann deren Strafmass oder der Umstand, dass durch das begangene Delikt besonders wertvolle Rechtsgüter betroffen sind, zum gegenteiligen Schluss führen. Bei der Interessenabwägung ist der angedrohte Strafrahmen in Bezug zur verhängten Strafe zu setzen. Auch die wiederholte Deliktsbegehung kann trotz bedingt ausgesprochener Freiheitsstrafe Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geben, stellt eine solche doch die vermutete günstige Prognose erheblich in Frage. Des Weiteren kann auch das Vorleben des Beschwerdeführers bei der Interessenabwägung mit berücksichtigt werden. Gefährdet die betreffende Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung in schwerwiegender Weise, kann Art. 14a Abs. 6 ANAG auch dann angewendet werden, wenn ein entsprechendes Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist (vgl. zum Ganzen EMARK 2003 Nr. 3 mit weiteren Hinweisen).

E. 8.6.2

Im Februar 2005 führte die Staatsanwaltschaft O. _____ gegen den Beschwerdeführer ein Verfahren wegen ANAG-Widerhandlungen, eventuell Fälschung beziehungsweise Missbrauchs eines Ausweispapiers. Am 11. Februar 2005 reichte er wegen einer Auseinandersetzung im Empfangszentrum Kreuzlingen Strafanzeige gegen zwei Securitas-Angestellte wegen Körperverletzung ein. Im Gegenzug wurde von denselben Personen gegen ihn ebenfalls Strafantrag wegen Tötlichkeit und Körperverletzung gestellt. Am 11. November 2005 wurde ein weiterer Strafantrag wegen Drohung gegen den Beschwerdeführer gestellt. Ausserdem unterzeichnete eine Landsfrau gleichentags eine Erklärung, gegen den Beschwerdeführer binnen drei Monaten Strafantrag wegen sexueller

Belästigung und Drohung stellen zu können. Mit Bussenverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons P._____ vom 6. November 2006 wurde der Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen das Transportgesetz zu einer Busse von Fr. 60.- verurteilt. Schliesslich ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer wiederholt Drohungen gegen Dritte ausgesprochen hat. Am 21. November 2006 wurde er wegen selbst- und fremdgefährdenden Verhaltens mittels fürsorgerischem Freiheitsentzug in die Klinik K._____ eingeliefert. Am 7. Januar 2007 hat er anlässlich einer gewährten Absenz von der Klinik im Durchgangsheim L._____ erhebliche Sachbeschädigungen angerichtet. Aufgrund dieses Vorfalls wurde die Einreichung einer Strafanzeige in Aussicht gestellt (vgl. Bericht des Durchgangsheim L._____ vom 8. Januar 2007), aber gemäss mündlicher Aussage der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers bis heute nicht erhoben (vgl. Telefonnotiz vom 2. Juli 2007).

E. 8.6.3

Abgesehen von der Bussenverfügung der Staatsanwaltschaft P._____ hat bisher keine der erwähnten Strafanzeigen gegen den Beschwerdeführer zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt. Dessen ungeachtet besteht vorliegend eine hinreichende Grundlage, um das Verhalten des Beschwerdeführers im Lichte von Art. 14a Abs. 6 ANAG zu würdigen. Gegen den Beschwerdeführer spricht nach dem Gesagten, dass er mehrmals straffällig geworden ist und wiederholt aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen gezeigt hat. Andererseits ist zu beachten, dass es bezüglich der ihm vorgeworfenen sexuellen Belästigung bisher offenbar nicht zu einer Anzeige gekommen ist. Dem Rapport betreffend den Vorfall im Empfangszentrum vom 11. Februar 2005 ist zu entnehmen, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Körperverletzung um keine schwerwiegende handelt. Bei den Verstössen des Beschwerdeführers gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften und das Transportgesetz sowie bei den aktenkundigen Sachbeschädigungen handelt es sich schliesslich nicht um Verletzungen besonders wertvoller Rechtsgüter. Ohne zu verkennen, dass die vom Beschwerdeführer wiederholt gegenüber Dritten ausgesprochenen Drohungen eine nicht leicht zu nehmende Verletzung der Integrität der Betroffenen darstellen und als ein nicht tolerierbares Verhalten bezeichnet werden müssen, gelangt das Gericht in Abwägung aller Umstände zum Schluss, dass die Vergehen des Beschwerdeführers bei objektiver Betrachtung insgesamt nicht von derart erheblicher Schwere sind, dass sie auf eine dem Beschwerdeführer inhärente beachtliche kriminelle Energie schliessen liessen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sein aggressives Verhalten mit seiner unsicheren Aufenthaltssituation in den verschiedenen europäischen Ländern, wo er sich aufgehalten hat, und der fehlenden Perspektive zusammenhängen dürfte, weshalb begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass im Falle der Gewährung eines Aufenthaltsrechts sich sein soziales Verhalten bessern wird.

E. 8.6.4

Insbesamt besteht nach Ansicht des Gerichts unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips kein hinreichender Grund von einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 14a Abs. 6 ANAG auszugehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Überprüfung dieser Einschätzung in Betracht gezogen werden müsste, falls der Beschwerdeführer weiterhin deliktisch in Erscheinung treten sollte und sich nicht um ein den gesellschaftlichen Normen entsprechendes Verhalten bemühen würde, namentlich durch die Inanspruchnahme medizinischer Behandlung für seine psychischen Probleme. Dies könnte

wiedererwägungsweise zu einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme aus humanitären Gründen und zum Vollzug der Wegweisung führen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde hinsichtlich der Frage des Nichteintretens auf die Asylgesuche und der Wegweisung abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Hingegen wird die Beschwerde soweit den Vollzug der Wegweisung betreffend gutgeheissen. Die Ziffern 3 und 4 der Verfügung vom 30. Mai 2005 werden aufgehoben und das Bundesamt für Migration wird angewiesen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer aufgrund seines bloss teilweisen Obsiegens ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 13. Juni 2005 das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich seine finanzielle Lage seither massgeblich verändert hat, wird auf die Auferlegung von Verfahrenskosten verzichtet.

E. 11

Dem teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist sodann in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Diese wird unter Berücksichtigung der als angemessen zu erachtenden Kostennote seiner Rechtsvertreterin vom 31. Juli 2007 auf Fr. 2794.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.